



Richtlinie der Stadt Senftenberg
zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten
in der Stadt Senftenberg - 2016

Gefördert werden kann jede Ansiedlung mit einer Fördersumme in Höhe von maximal 10.000 €.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg zum Haushalt 2016 vom 04. November 2015 tritt ab dem 1. Januar 2016 das nachfolgende Förderprogramm in Kraft:

Formeller Hinweis

Zum Zwecke der Vereinfachung wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Ferner bezieht die Bezeichnung Stadt Senftenberg auch immer die dazugehörigen Ortsteile mit ein.

1. Förderungszweck

- 1.1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Stadt Senftenberg. Zur Erreichung dieses Zwecks soll Fachärzten ein finanzieller Anreiz und andere Hilfen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Senftenberg als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Senftenberger Stadtgebiet inklusive aller Ortsteile. Die Förderung richtet sich an alle Fachärzte, die sich unter den nachfolgenden Bedingungen in der Stadt Senftenberg mit einer Praxis neu niederlassen wollen.

3. Förderungsbedingungen

Antrags und förderungsberechtigt sind nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Vertragsärzte, denen eine Zulassung oder Ermächtigung in eigener Praxis für den Vertragsarztsitz Senftenberg vom Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg erteilt wurde. Zum Zwecke der Vereinfachung wird im weiteren Verlauf nur die Bezeichnung Fachärzte verwendet.

- 3.1. Förderungs- und antragsberechtigt sind Fachärzte, die sich in der Stadt Senftenberg niederlassen wollen und die Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung vorweisen können.
- 3.2. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Fachärzte, die eine Praxis eines aus Alters- oder Krankheitsgründen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes übernehmen.
- 3.3. Eine Förderung von Heilpraktikern, Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- 3.4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung/ Übernahme/ Erweiterung im Sinne von Ziff. 3.1 bis 3.2 dieser Richtlinie gestellt werden; er ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) und in jedem Falle vor Praxiseröffnung und Aufnahme der Tätigkeit in Senftenberg zu stellen.

4. Gegenstand und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Stadt Senftenberg gewährt je Niederlassung/ Übernahme/ Erweiterung eine einmalige finanzielle Förderung für die Ausübung der praktizierenden Tätigkeit bis zu einer Höhe bis maximal 10.000 € (netto).
- 4.2. Förderungsfähig im Sinne von Ziffer 3.1. und 3.2. sind:
 - Umbau, Renovierung von Praxisräumen,
 - Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung,
 - Kosten des Praxisumzuges; ein Praxisumzug innerhalb Senftenbergs wird nicht gefördert,
 - Kosten des privaten Wohnungsumzuges, sofern der Hauptwohnsitz nach Senftenberg verlegt wird,
 - Inanspruchnahme von Sprachkursen für die deutsche Sprache.

Andere Leistungen sind auf Anfrage möglich.

- 4.3. Des Weiteren bietet die Stadt Senftenberg z. B. Unterstützung bei Praxis- und Wohnungsraumsuche sowie Beratungsleistungen zu Kinderbetreuungs- und Bildungsreinrichtungen.

5. Verfahren

- 5.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Mietvertrag, Kostenvoranschlag, Darlehensvertrag, Bankbescheinigung, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung o. ä.) gestellt wird.
- 5.2. Die Stadt Senftenberg kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise o. ä. verlangen.
- 5.3. Die Bewilligung der Förderung, Festsetzung ihrer Höhe und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Senftenberg und dem Antragsteller.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Der Förderungsempfänger hat der Stadt Senftenberg mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen, Mietverträgen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- 6.2. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Senftenberg grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Senftenberg wahrheitsgemäß anzugeben.
- 6.3. Bei der Förderung der Stadt Senftenberg handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Brandenburgisches Subventionsgesetz (BbgSubvG) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderungsantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 1 abzugeben.
- 6.4. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 2 zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.
- 6.5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Senftenberg unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Niederlassung in Senftenberg für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten und dort die ärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum auch mit mindestens 30 Stunden (Sprechstunden / Öffnungszeiten) pro Woche tatsächlich auszuüben.
- 6.7. Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte ärztliche Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 5 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Senftenberg, den

Andreas Fredrich
Bürgermeister